

Badeordnung für das Freibad Rickling

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Rickling vom 15. Mai 1972 wird für das Freibad Rickling folgende Badeordnung erlassen:

§ 1

- (1) Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rickling.
- (2) Zur Durchführung eines geordneten Betriebes ist im Interesse aller erforderlich, dass sich jeder Besucher den Vorschriften dieser Badeordnung unterwirft.
- (3) Die Aufsicht im Freibad obliegt dem Badeaufseher. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 2

- (1) Das Betreten des Freibades ist nur gegen Lösung einer Eintrittskarte gestattet. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Dies gilt nicht für verlorene Saisonkarten. Für diese kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte gilt zugleich die Badeordnung als anerkannt.
- (2) Die Gebührensatzung wird im Eintrittskartenschalter ausgehängt.
- (3) Nicht zugelassen sind Personen in angetrunkenem Zustand und solche, die mit ansteckenden oder anstoßerregenden Leiden behaftet sind.
- (4) Umkleieräume, Toiletten und Duschräume sind für Damen und Herren getrennt. Den Besuchern stehen zum Umkleiden Umkleieräume und Wechselkabinen zur Verfügung. Daneben können gegen Erhebung einer zusätzlichen Gebühr und eines Schlüsselpfandes Garderobenschränke benutzt werden. In den Umkleieräumen, den Toiletten und Duschräumen darf nicht geraucht werden.
- (5) Die Wechselkabinen dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden. Dies gilt nicht für Erwachsene mit Kindern unter 6 Jahren sowie für Begleiter von Körperbehinderten, bei denen ein Bedürfnis zur Hilfeleistung vorliegt.

§ 3

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, das Freibad für Veranstaltungen ganz oder teilweise für den allgemeinen Badebetrieb zu sperren. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Benutzung des Bades.
- (2) An den Wochentagen steht das Freibad vormittags vorzugsweise den Schulen, Jugend- und anderen Gruppen zur Verfügung. Während dieser Zeiten kann der allgemeine Badebetrieb eingeschränkt werden.

§ 4

- (1) Der Badeaufseher übt für die Gemeinde Rickling im Freibad das Hausrecht aus. Er ist berechtigt und gehalten, alles zum Wohle der Badegäste und zum Schutze der Anlagen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der Badeaufseher ist berechtigt, aus besonderen Gründen das Baden zeitweise zu untersagen. Bei schlechtem Wetter entscheidet er, wann das Bad geschlossen wird.
- (3) Der Badeaufseher ist befugt, Personen, die seinen Weisungen oder diese Badeordnung nicht befolgen, sowie Personen, die durch schuldhaftes Verhalten Unzuträglichkeiten hervorrufen, aus dem Freibad vorübergehend zu verweisen. Das Eintrittsgeld wird in einem solchen Falle nicht zurückerstattet.

- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, Personen aus den im Absatz 3 angegebenen Gründen bis zum Ende der Saison oder für dauernd den Zutritt zum Freibad zu verbieten.

§ 5

- (1) Das Schwimmer- und Springerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Bälle und Schwimmhilfsmittel sind hier nicht erlaubt. Ausnahmen genehmigt der Badeaufseher. Schwimmunkundige Kinder sind von den Erziehungsberechtigten auf die Gefahr des Betretens des Schwimmbeckens hinzuweisen und von der Benutzung abzuhalten.
- (2) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmer- oder Planschbecken benutzen. Kleinkinder dürfen nur in Begleitung Erwachsener das Freibad betreten.
- (3) Die inneren Beckenzonen dürfen nur barfuss und nur durch die Durchschreitebecken betreten werden. Rauchen ist in diesen Zonen nicht erlaubt.

§ 6

- (1) Jeder Benutzer des Bades soll dazu beitragen, die Ordnung und Sauberkeit aufrecht zu erhalten. Abfälle, Papier usw. sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- (2) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Führhunde für Blinde, die aber nicht mit ins Wasser genommen werden dürfen.
- (3) Kraftfahrzeuge sind auf den Parkplätzen, Fahrräder in den Fahrradständern neben dem Eingangstrakt abzustellen. Eine Haftung für Beschädigungen und Abhandenkommen wird von der Gemeinde nicht übernommen.
- (4) Spiele sind nur in der gekennzeichneten Spielzone gestattet. Zum Spielen werden nur leichte Bälle zugelassen.
- (5) Radiogeräte, Schallplatten- und Tonbandgeräte oder Musikinstrumente dürfen nur auf den hinteren Liegeplätzen- und zwar nur dann benutzt werden, wenn sie keine Lärmbelästigung darstellen.
- (6) Das Mitführen von Gläsern usw. ist zur Vermeidung von Verletzungen durch Scherben tunlichst zu unterlassen. Scherben sind sofort zu beseitigen.
- (7) Den Besuchern des Freibades ist untersagt:
 - a) die Schwimmbecken zu benutzen, ohne vorher in den hierfür bestimmten Durchräumen **gründliche Körperreinigung und Fußwaschung** vorgenommen zu haben,
 - b) das Waschen und Seifen in den Becken sowie das Rasieren in den Baderäumen,
 - c) wiederholter Aufenthalt in den Duschräumen,
 - d) das Rauchen in den Umkleideräumen, den Toiletten und in den Beckenzonen,
 - e) Unfug zu treiben, insbesondere mit Sand zu werfen, andere ins Wasser zu stoßen oder Wände zu beschmieren,
 - f) das Abspringen von den Seiten des Beckens sowie das Untertauchen anderer,
 - g) das seitliche Abspringen von den Sprungbrettern oder Plattformen,
 - h) Wasser zu verschwenden oder unnötig herumzuspritzen,
 - i) die Badeeinrichtungen oder das Badewasser zu verunreinigen, auf den Boden zu spucken, Abfälle auf den Boden oder in das Wasser zu werfen,
 - j) Badewäsche im Wasserbecken auszuwaschen oder auszuwringen.

§ 7

- (1) Jeder Besucher haftet für den Schaden, der durch sein Verschulden entsteht.
- (2) Eltern haften für ihre Kinder. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Haftungsbestimmungen unberührt.
- (3) Für Verluste oder Beschädigungen entliehener Gegenstände haftet der Besucher auch dann, wenn ihn ein Verschulden nicht trifft.

§ 8

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Verluste oder Beschädigung von Sachen. Sie haftet ebenfalls nicht für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern der Bäder durch Dritte zugefügt werden. Die Benutzung der Einrichtungen, insbesondere das Betreten der Spielplätze und des Springturmes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Im übrigen haftet die Gemeinde für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Freibades, bei deren Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Badeordnung entstehen, nur dann, wenn sie bei Auswahl, Leitung oder Überwachung der dafür verantwortlichen Personen Verschulden trifft.

Die Haftung ist auch in diesem Fall ausgeschlossen, wenn es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre, die unter Berücksichtigung aller Umstände verlangt werden kann.

§ 9

Diese Badeordnung tritt am Eröffnungstage des Freibades in Kraft.

Rickling, den 16. Mai 1972

L.S.

gez. Olsson
Bürgermeister